

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## Richtlinien

über die

# Ablösung von Erschließungs-, Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträgen

vom 27.08.1981

Der Gemeinderat der Gemeinde Weissach im Tal hat am 27.08.1981 aufgrund des § 133 Abs. 3 des BBauG, des § 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und den § 10 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie des § 25 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 31.05.1978 und des § 19 a der Wasserabgabensatzung vom 31.05.1978 folgende Richtlinien beschlossen:

### § 1

1. Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge sowie Wasserversorgungsbeiträge können vor Entstehen der Beitragspflicht durch Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Ablösevertrages abgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für die Ermittlung des voraussichtlichen Aufwands und für die Berechnung der Beiträge erfüllt sind.

2. Die Ablösung kann nicht auf einen Teil des Erschließungs-, Abwasser- oder Wasserversorgungsbeitrags beschränkt werden. Durch die Ablösung wird der Beitrag im Ganzen abgegolten.

3. Bei der Entscheidung über Anträge auf Ablösung sind die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 2

Die Ablösungsbeiträge richten sich nach der Höhe der Beiträge, die sich nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen ergeben würden. Für die Ablösung des Erschließungsbeitrags wird ein Abrechnungsgebiet gebildet.

Soweit die Ablösungsbeiträge durch Übertragung von Grundstücksflächen, insbesondere von Verkehrsflächen, geleistet werden, ist der Wert der Flächen im Ablösungszeitpunkt mit den voraussichtlich entstehenden Beiträgen zu verrechnen, soweit nicht ein Kaufpreis entrichtet worden ist.

### § 3

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

AZ: 626.21